

**Jugendordnung des Tanzclubs
Saxonia e. V. Dresden**

**§ 1 Name und
Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des Tanzclubs Saxonia e. V. Dresden sind alle Jugendlichen sowie der gewählte Jugendwart/Jugendwartin.

**§ 2
Aufgaben**

Die Jugendabteilung des Tanzclubs Saxonia e. V. Dresden führt und verwaltet sich selbständig.

Aufgaben der Jugendabteilung Tanzclub Saxonia e. V. Dresden sind insbesondere:

- a) Pflege und Förderung des Tanzsports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude, Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft, Entwicklung neuer Formen des Sportes
- c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, das Bekenntnis zum Anti-Doping Kampf, die Einhaltung des NADA-Codes, die Pflege der internationalen Verständigung.

**§ 3
Organe**

Organe der Jugend des Tanzclubs Saxonia e. V. Dresden sind:

- der Vereinsjugendtag

**§ 4
Vereinsjugendtag**

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Tanzclubs Saxonia e. V. Dresden. Sie bestehen aus Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Wahl des Jugendwartes
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Jugendwart zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn die stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendwart beantragt (Abs. c S.2 gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

**§ 5
Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.